

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 401. — Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. S. 403.

(Nr. 2167.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 27. April 1894.

I. Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist in Ausführung des Artikels 58 mit Wirkung vom 22. Mai d. J. ab wie folgt zu ergänzen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“ ist nachzutragen:

61a. Rhein-Ettenheimmünster'er Lokalbahn.

2. Unter „Italien. A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist bei Nr. 3 „Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebene Linien“ hinzuzufügen: „einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina“.

II. Nach Verstaatlichung der russischen Donez-Eisenbahn sind deren Strecken:

Warwaropolie-Zwierowo,
 Lougansk-Debalkewo-Jasinowataia,
 Chazepetowka-Nikitowka,
 Jasinowataia-Marioupol und
 Krinitchnaia-Changenkowo

in den Betrieb der „Catherine Eisenbahn“ (Nr. 21 der Liste unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“) und die Strecken:

Popasnaia-Wistchansk,
 Kramatorowka-Warwaropolie,

Stouпки-Bachmout und
Konstantinowka-Jasinowataia

in den Betrieb der „Kursk-Kharkow-Ufower Eisenbahn“ (Nr. 36 der Liste) übergegangen und sollen nunmehr dem internationalen Uebereinkommen unterstellt werden. Ihr Eintritt in den internationalen Verkehr erfolgt in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 8. Mai d. J. ab.

Eine formelle Aenderung der Liste wird hierdurch nicht herbeigeführt.

III. Mit sofortiger Gültigkeit sind folgende Ergänzungen und Berichtigungen der Liste vorzunehmen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“

a) Die unter Nr. 46, 50 und 56 aufgeführten Eisenbahnen: Mecklenburgische Südbahn (Parchim-Neubrandenburg), Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn und Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn sind zu streichen, nachdem sie in die Verwaltung der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn (A. I. Nr. 10 der Liste) übergegangen sind.

b) Die unter Nr. 14a 1 und 51 aufgeführten Eisenbahnen: Blankensee-Woldegk-Strasburg und Neustrelitz-Wesenberg-Mirow sind zu streichen; dafür ist als Nr. 46 die „Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn“, unter welcher Bezeichnung diese Bahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, nachzutragen.

2. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. A.“ ist bei Nr. 16 „K. K. Südbahngesellschaft (österreichische Linien)“ den vom internationalen Uebereinkommen ausgeschlossenen schmalspurigen Lokalbahnen beizufügen:

1) Kapfenberg-Seebach-Au.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2168.) Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 30. April 1894.

Der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns sowie der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113) ist Luxemburg mit Wirkung vom 1. Mai d. J. und Belgien mit Wirkung vom 1. Juni d. J. beigetreten.

Für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg bleibt die am 29. Mai 1893 veröffentlichte Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) maßgebend.

Berlin, den 30. April 1894.

Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

